

1. *Schuldnerin:* **Digital Copyright Technologies AG**, St-auffacherstrasse 149, 8004 **Zürich**

2. *Bemerkungen:* Zweck: Gewährleistung des Urheberschutzes im Multimedia-Bereich durch Einbettung von elektronischen Wasserzeichen in digitalen Objekten (d.h. in Bild-, Video- und Audiodaten), durch geeignete Produkte und Dienstleistungen

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Aussersihl-Zürich, Badenerstrasse 156, 8004 Zürich, zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans sind innert 20 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 3. September 2004 beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich rechthängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet sind innert 10 Tagen nach der oben genannten Bekanntmachung im SHAB schriftlich beim Konkursamt Aussersihl-Zürich einzureichen.

Konkursamt Aussersihl-Zürich
8026 Zürich

(02432832)